

Die Leitungen für den Fernverkehr sind in Hamburg an die Vermittlungsanstalt I angeschlossen.

Im Verkehr auf den Verbindungsleitungen für den Fernverkehr wird für jedes angemeldete, aber **ohne Verschulden der Reichs-Post- und Telegraphen-Verwaltung unausgeführt gebliebene Gespräch** auf kürzere Entfernungen eine Gebühr von 50 Pf., auf weitere Entfernungen eine Gebühr von 1 M. (bz. 3 M. im Verkehr mit Kopenhagen und Korsör oder 2 M. 50 Pf. im Verkehr mit den übrigen dänischen Orten) in denjenigen Fällen bei der Anmeldestelle erhoben, in welchen

- a) der gewünschte Theilnehmer im fernen Orte bei betriebsfähiger Leitung den Anruf nicht beantwortet, oder es ablehnt, in ein Gespräch einzutreten;
- b) derjenige Theilnehmer, von welchem die Anmeldung herührt, auf die Unterredung verzichtet, bz. nicht mehr antwortet, nachdem die Fernleitung für ihn zur Benutzung bereit gestellt worden ist.

Den Theilnehmern wird bei Anmeldung von Ferngesprächen auf **Wunsch** mitgetheilt, nach Ablauf welcher **Zeit ungefähr** die verlangten Verbindungen zur Ausführung kommen werden, damit die Theilnehmer hiernach die Anmeldung aufrecht erhalten oder zurückziehen können, bevor dieselbe nach dem fernen Orte weiter gemeldet und u. U. gebührenpflichtig geworden ist.

Die Theilnehmerverzeichnisse der Stadt-Fernsprecheinrichtungen in den auswärtigen Orten können durch Vermittelung des Stadt-Fernsprechamts in Hamburg, Mönkedamm Nr. 9, käuflich bezogen werden.

10. Im Verkehr zwischen verschiedenen Stadt-Fernsprecheinrichtungen sind die Theilnehmer bei Gesprächen, für welche die Entrichtung der Einzelgebühr von 50 Pf. oder 1 M. (bz. von 3 M. im Verkehr mit Kopenhagen und Korsör oder 2 M. 50 Pf. im Verkehr mit den übrigen dänischen Orten) stattfindet (8b und 9), verpflichtet, die Aufzeichnungen der Vermittlungsanstalt über die Dauer der jedesmaligen Gespräche als richtig anzuer-